

232 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (8. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz);

Abänderung gegenüber dem Gesetzentwurf in 1289 der Beilagen des Nationalrates.

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschußfassung im Gegenstande gegenüber dem Gesetzentwurf in 1289 der Beilagen folgende Änderungen beschlossen:

1. Im Art. I ist nach Z. 5 als Z. 6 einzufügen:

"6. § 56 Abs. 5 hat zu lauten:

'(5) Hat der Beschädigte seit mindestens 10 Jahren auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides einen ununterbrochenen Anspruch auf Beschädigtenrente, ist die Herabsetzung der für die Höhe dieser Beschädigtenrente maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit (§§ 21, 22) nicht mehr zulässig. Wird innerhalb des vorangeführten Zeitraumes die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Bescheide geändert, kann jene Minderung der Erwerbsfähigkeit, die von allen innerhalb dieser 10 Jahre erlassenen Bescheiden mitumfaßt ist, nicht mehr herabgesetzt werden.'"

2. Die bisherige Z. 6 des Art. I erhält die Bezeichnung Z. 7.